

Meister & Partner

Anwaltskanzlei

Anwaltskanzlei, Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

per beA

Eilt! Bitte sofort vorlegen!

Roland Meister Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Frank Stierlin Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Allgemeines Zivilrecht

Frank Jasenski Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht

Peter Weispfenning Rechtsanwalt
Arbeitsrecht, Versammlungsrecht, Erbrecht

Yener Sözen Rechtsanwalt
Strafrecht, Asyl-+ Aufenthaltsrecht
Versammlungs-+ Vereinsrecht

Peter Klusmann Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Migrationsrecht

Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen (Horst)
Telefon: 0209/35 97 67 0 Fax: 0209/35 97 67 9
e-mail: RAeMeisterpp@t-online.de

Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben:

5-24/00200

Sachbearbeiter: RA Klusmann

Gelsenkirchen, 12.12.2024

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG)

der **Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD)**, vertreten durch ihren Partei-
geschäftsführer,

- Antragstellerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meister und Partner, Industriestr. 31,
45899 Gelsenkirchen

g e g e n

den Bundeswahlausschuss, vertreten durch seine Vorsitzende, Frau Dr. Ruth Brand, Platz der
Republik 1, 11011 Berlin,

- Antragsgegner -

wegen

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Namens und kraft beigefügter Vollmacht des Herrn Klaus Dumberger beantragen wir,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung (§ 32 Abs. 1 BVerfGG) zu verpflichten, seine Entscheidung vom 10.12.2024, das das Zentralkomitee der MLPD diese bei der Abgabe der Beteiligungsanzeige für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag nicht wirksam vertreten konnte, aufzuheben und festzustellen, dass die Antragstellerin bei Einreichung ihrer Beteiligungsanzeige wirksam durch ihr Zentralkomitee vertreten war.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist eine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes. Sie wurde im Jahr 1982 gegründet und beteiligt sich regelmäßig an allgemeinen Wahlen, zuletzt an der Bundestagswahl vom 26.09.2021, den Wahlen zum Europäischen Parlament vom 09.06.2024 oder der Wahl zum Thüringer Landtag vom 01.09.2024. Ihre Parteieigenschaft wurde zuletzt durch Beschluss des Bundeswahlausschusses auf seiner Sitzung vom 20.03.2024 für die Europawahl sowie durch Beschluss des Landeswahlausschusses Thüringen vom 21.06.2024 für die Wahl des Thüringer Landtages bestätigt.

Glaubhaftmachung: Pressemitteilungen des Bundeswahlleiters vom 29.03.2024 und des Landeswahlleiters Thüringen vom 14.05.2024; in Kopie beigelegt (**Anlagen 1 und 2**).

Die Antragstellerin gehört zum Kreis jener Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWahlG). Nach der Vorschrift des § 18 Abs. 2 Satz 1 BWahlG ist sie demnach verpflichtet, dem Bundeswahlleiter schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl spätestens am 97. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, anzuzeigen („Beteiligungsanzeige“). Wahlvorschläge kann die Antragstellerin nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss auf der Grundlage einer wirksamen, form- und fristgerecht eingereichten Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft im Sinne des Bundeswahlgesetzes feststellt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.09.2024 bei der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Jahre 2025 angezeigt. Die Beteiligungsanzeige enthielt die nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BWahlG erforderlichen Angaben und war nach §

18 Abs. 2 Satz 3 BWahlG von der Parteivorsitzenden der Antragstellerin sowie zwei weiteren Mitgliedern des Parteivorstands persönlich und handschriftlich unterzeichnet. Der Beteiligungsanzeige waren ferner die in § 18 Abs. 2 Satz 5 und 6 geforderten Dokumente bzw. Nachweise (schriftliche Satzung und Programm sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands) beigelegt. Der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands wurde durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung vom 24.09.2024 geführt, mit der die Parteivorsitzende

Glaubhaftmachung: Schreiben der Antragstellerin an die Bundeswahlleiterin vom 27.09.2024 nebst Anlagen in Kopie (**Anlage 3**)

Mit Schreiben vom 11.10.2024 bestätigte die Bundeswahlleiterin den Eingang der Beteiligungsanzeige und teilte mit, dass deren Prüfung ergeben habe, dass die gesetzlichen Anforderungen nach § 18 Abs. 2 BWahlG nicht vollständig erfüllt seien. Unter der Überschrift „Nachweis der satzungsgemäßen Bestellung des Vorstandes liegt nicht vor“ wird dort ausgeführt (S. 2):

„Nach § 18 Abs. 1 Satz 5 ist ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes erforderlich. ...

Wir weisen darauf hin, dass die die Beteiligungsanzeige einreichenden Vorstandsmitglieder handlungsfähig sein müssen, damit die Anzeige gültig ist. Daran fehlt es, wenn eine politische Vereinigung ihren Vorstand entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 PartG nicht in jedem zweiten Kalenderjahr (sondern z.B. nur alle drei Jahre) wählt. Nach dem zweiten Kalenderjahr können solche Vorstandsmitglieder ihre Partei – wegen Verstoß gegen diese zwingende gesetzliche Vorschrift – nicht mehr nach außen vertreten: Ihre Beteiligungsanzeige ist unwirksam. (Schreiber, BWahlG, 11. Auflage 2021, § 18 BWG, Rn. 35) ...

Wie sich aus der von Ihnen vorgelegten Versicherung an Eides statt ergibt, wurden die die Beteiligungsanzeige einreichenden Vorstandsmitglieder Ihrer Vereinigung im Sommer 2021 gewählt. Damit liegt die letzte Vorstandswahl länger als zwei Kalenderjahre zurück und die Beteiligungsanzeige ist gegenwärtig unwirksam.“

Glaubhaftmachung: Schreiben der Bundeswahlleiterin vom 11.10.2024 in Kopie (**Anlage 4**)

Mit Schreiben vom 18.10.2024 hat die Antragstellerin diese Rechtsauffassung zurückgewiesen. Sie hat unter anderem ausgeführt, dass die von der Bundeswahlleiterin vertretenen Rechts-

auffassung zu § 11 Abs. 1 PartG, die Handlungsfähigkeit des Parteivorstands der Antragstellerin würde – entgegen dem ausdrücklichen Willen der Satzung und damit der Parteimitglieder – durch Zeitablauf erlöschen, einen schwerwiegenden Eingriff in den verfassungsrechtlichen Status der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG und das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG darstellen würde. Darüber hinaus ist der Bundeswahlleiter nicht befugt, eine umfassende materielle Kontrolle über die innere Ordnung einer Partei auszuüben (Hess. VGH, Urteil v. 22.11.1988, 11UE 653/85). Dem Schreiben beigelegt waren ferner weitere, von der Bundeswahlleiterin mit Schreiben vom 11.10.2024 angeforderte Unterlagen bzw. Nachweise.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Kanzlei des Unterzeichners vom 18.10.24 (Anlage 5)

Mit Schreiben der Bundeswahlleiterin vom 05.11.2024 hielt diese an ihrer Rechtsauffassung fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 BWahlG nach wie vor nicht vorlägen und empfahl, bis zum Fristablauf für die Einreichung von Beteiligungsanzeigen eine Vorstandswahl durchzuführen und eine erneute Beteiligungsanzeige vorzunehmen.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Bundeswahlleiterin vom 05.11.2024; in Kopie beigelegt (Anlage 6)

Die Antragstellerin beantragte daraufhin mit Schriftsatz vom 07.11.2024 gem. § 18 Abs. 3 Satz 6 BWahlG die Einholung einer Entscheidung des Bundeswahlausschusses. Es wurde ausgeführt, dass die in den Schreiben vom 11.10. und 07.11.2024 gemachten Ausführungen jeweils Verfügungen im Mängelbeseitigungsverfahren nach § 18 Abs. 3 Satz 6 BWahlG darstellen, die einer Vorlage an den Bundeswahlausschuss zugänglich sind, da die Bundeswahlleiterin erkennbar von einer rechtlichen „Unwirksamkeit“ der Beteiligungsanzeige vom 27.09.2024 ausgehe. Die in die Form einer Empfehlung gekleidete Aufforderung, eine erneute Vorstandswahl durchzuführen, stelle letztlich eine Handlungsaufforderung dar, die deutlich zu erkennen gäbe, dass im Falle der Nichtdurchführung einer erneuten Vorstandswahl mit der Feststellung der Parteieigenschaft unserer Mandantin und damit deren Möglichkeit, Wahlvorschläge zur Wahl des 21. Deutschen Bundestags einzureichen, nicht zu rechnen sei.

Glaubhaftmachung: Schreiben der Kanzlei des Unterzeichners vom 07.11.2024; in Kopie beigelegt (Anlage 7)

Die beantragte Sitzung des Bundeswahlausschusses fand am 10.11.2024 statt. Nach dem Aus-

tausch der politischen und juristischen Argumente fand eine von der Bundeswahlleiterin laut Video-Mitschnitt der Sitzung als „Kampfabstimmung“ bezeichnete Abstimmung statt, deren Ergebnis laut Mitteilung des Deutschen Bundestags „Kontroverse um Wirksamkeit der MLPD-Beteiligungsanzeige zur Bundestagswahl“ wie folgt wiedergegeben wird:

„Dem Vorschlag Ruth Brands, dass der Vorstand der MLPD die Partei beim Einreichen der Beteiligungsanzeige nicht wirksam vertreten konnte, folgten sieben Ausschussmitglieder, drei votierten dagegen, wobei sich die Bundeswahlleiterin selbst enthielt.“

Laut Videoaufzeichnung des Deutschen Bundestags, wurde folgender Text zur Abstimmung gestellt: „...festzustellen, dass die Vorstandsmitglieder die MLPD bei der Einreichung der Beteiligungsanzeige nicht wirksam vertreten konnten, also keine Vertretungsvollmacht besessen haben.“

II. Zulässigkeit eines Eilrechtsschutzverfahrens

Antragsbefugnis

Entsprechend der sog. „Möglichkeitstheorie“ (dazu: BVerfGE 1, 97, 101 f.) ist die Antragsbefugnis gegeben, wenn es aufgrund des begründeten Vortrages des Beschwerdeführers möglich erscheint, dass er in einem subjektiv-öffentlichen Recht, selbst, gegenwärtig und unmittelbar verletzt ist.

Mit dem vorliegenden Verfahren macht die Antragstellerin geltend, dass sie bereits durch die im Verfahren nach § 18 Abs. 3 S. 6 BWahlG am 10.12.2024 getroffene Entscheidung des Bundeswahlausschusses in ihren Parteienrechten aus Art. 21 der Abs. 1 des Grundgesetzes unmittelbar verletzt ist. Der Antragstellerin ist dabei bewusst, dass die abschließende Entscheidung über die Zulassung als wahlvorschlagsberechtigte Partei erst durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses - voraussichtlich am 21.01.2025 - erfolgt, gegen welche die Nichtanerkennungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gemäß § 18 Abs. 4a BWahlG zulässig wäre. Sie ist jedoch bereits jetzt durch die angefochtene Entscheidung des Bundeswahlausschusses gegenwärtig, direkt und unmittelbar betroffen, da sie nach derzeitigem Sachstand davon ausgehen muss, dass die Mitglieder des Bundeswahlausschusses bei ihrer Sitzung am 14.01.2025 voraussichtlich erneut mit der gem. § 18 Abs. 4 S. 1 BWahlG erforderlichen 2/3-

Mehrheit gegen eine Wahlzulassung der Antragstellerin abstimmen werden, wie am 10.12.2024 geschehen. Dabei ist nach der in der Sondersitzung des Bundeswahlausschusses geäußerten Rechtsansicht und der Beschlussempfehlung der Bundeswahlleiterin Dr. Brand sowie der bisherigen Praxis des Bundeswahlleiters, bei nicht einstimmigen Abstimmungen des Bundeswahlausschusses gem. § 18 Abs. 4 BWG stets sein Stimmrecht auszuüben, sicher davon auszugehen, dass diese hiervon Gebrauch machen und gegen eine Zulassung der Antragstellerin zur Bundestagswahl stimmen wird.

Nach derzeitiger Sachlage wäre die Antragstellerin ohne Gewährung des begehrten einstweiligen Rechtsschutzes daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gezwungen, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren nach den Art. 93 Nr. 4c des Grundgesetzes, §§ 13 Buchst. 3a, 96a ff. BVerfGG einzuholen.

Im vorgenannten verfassungsgerichtlichen Verfahren der Nichtanerkennungsbeschwerde steht indes keine Möglichkeit der Korrektur der Beteiligungsanzeige durch die Antragstellerin zur Verfügung. Dies wurde bereits in der Literatur kritisch angemerkt (etwa: Bäcker, NJW-aktuell 35/2021, S. 15). Die Autorin führt in kritischer Würdigung der seinerzeitigen Einführung der Nichtanerkennungsbeschwerde aus: *„Die Chance, zugleich auch für die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen noch vor der Wahl eine gerichtliche Fehlerkorrektur zu ermöglichen, wurde jedoch vertan.“*

Sollte das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Nichtanerkennungsbeschwerde die Rechtsansicht des Bundeswahlausschusses bestätigen, dass eine wirksame Vertretung der Antragsteller durch ihr Zentralkomitee nicht bestehe, wäre es im Hinblick auf unmittelbar bereits anstehenden vorgezogenen Neuwahlen 23.02.2025 für die Einreichung einer erneuten Beteiligungsanzeige zu spät, und es stünde fest, dass sich die Antragstellerin nicht mehr an der Bundestagswahl beteiligen kann.

Im Hinblick auf die in diesem Fall eintretenden irreparablen Rechtsverluste besteht daher bereits derzeit eine eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit der Antragstellerin, die sich nicht erst durch die abschließende Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der Antragstellerin als wahlvorschlagsberechtigte Partei konkretisiert.

Es ist daher jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin durch den Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 10.12.2024, der Vorstand der Partei habe diese im Rahmen des Verfahrens nach § 18 Abs. 1 BWahlG nicht wirksam vertreten können, in ihren Rechten aus

Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzt ist. In Analogie zu § 18 Abs. 4a BWahlG wird der vorliegende Eilrechtsschutzantrag vorsorglich innerhalb der dort geregelten Viertagesfrist gestellt.

III. Begründetheit

Der Antrag ist begründet. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zur Abwendung schwerer Nachteile der Antragstellerin dringend geboten. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 10.12.2024 verletzt die Antragstellerin in ihren Parteienrechten aus Art. 21 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Grundgesetzes, sie verstößt ferner gegen den Parlamentsvorbehalt aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes.

a. Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes

Die angefochtene Entscheidung des Bundeswahlausschusses findet ihre rechtliche Grundlage weder in den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes geschweige denn in den Anforderungen des Art. 21 Abs. 1 S. 2 des Grundgesetzes.

Sie stellt einen nicht hinnehmbaren Angriff auf die Chancengleichheit bei der Wahlbeteiligung sowie die Parteienrechte der Antragstellerin dar. Die Antragstellerin qualifiziert sie als **den bisher weitestgehenden Angriff auf Parteienrechte einer kommunistischen Partei** nach dem Verbot der KPD 1956. Sie ist als **antikommunistische politische Unterdrückungsmaßnahme unter Umgehung entscheidender verfahrensrechtlichen Garantien** zu bewerten. Faktisch hat sie für die Teilnahme der Antragstellerin am Rechtsverkehr Auswirkungen, die zu einem weitgehenden Entzug der Parteienrechte unterhalb der Schwelle des Parteiverbots führen.

Die Vorsitzende der Antragstellerin, Gabi Fechtner, bezieht dazu in einer Erklärung vom 11.12.2024 wie folgt Stellung: *„Trotz formeller Begründung geht es in Wahrheit um eine antikommunistisch motivierte reaktionäre bis faschistoide Unterdrückung. Denn unsere Satzung war in über 35 Jahren kein Hindernis für die Wahlzulassung! ... Der Angriff gegen uns kommt nicht wegen 'Handlungsunfähigkeit', sondern gerade weil wir ausgesprochen handlungsfähig sind!“*

Es ist nachdrücklich zu betonen, dass das Handeln der Antragstellerin und ihrer Repräsentanten seit dem Gründungsparteitag im Juli 1982 durch ihr Statut demokratisch legitimiert ist. Wir fügen dieses als gesonderte **Anlage 8** bei. Dies gilt insbesondere auch für die Vertretung nach außen. Dass unsere Mandantin laut § 13 des Statuts ihre Parteitage in einem längeren

Turnus von vier Jahren durchführt, beruht auf dem sachlichen Grund, dass diese keine Schauveranstaltungen sind, sondern jeweils gründlich in der gesamten Mitgliedschaft vorbereitet werden. Allein der Prozess der Rechenschaftslegung gegenüber jedem einzelnen Mitglied, die Diskussion in allen Grundeinheiten, die Möglichkeit der Kreis- und Ortsdelegiertentage, Anträge an den Parteitag zu stellen und diese zu verarbeiten, dauert ca. ein Jahr. Diese breiteste Entfaltung der innerparteilichen Demokratie ist ein Alleinstellungsmerkmal der MLPD. Dementsprechend hat sie ohne Beanstandung an allen Bundestagswahlen seit 2005 und vielen Landtagswahlen sowie zuletzt an der Europawahl im Juni 2024 und an der Landtagswahl in Thüringen im September 2024 teilgenommen; in einer Vielzahl von behördlichen und gerichtlichen Verfahren ist die wirksame Vertretung unserer Mandantin nie in Zweifel gezogen worden.

Wenn nun gleichwohl die satzungsmäßigen Regelungen im Statut der MLPD in Frage gestellt werden, bedeutet dies einen schwerwiegenden Eingriff in ihre Satzungsautonomie, der weder mit europäischen noch nationalen Rechtsnormen in Einklang zu bringen ist. Diese verbieten es vielmehr, im Rahmen der Prüfung der Beteiligungsanzeige eine faktische Inhaltskontrolle vorzunehmen. Insbesondere stehen sie einem Verständnis des § 11 Abs. 1 PartG entgegen, nach dem die Vertretungsbefugnis eines Parteivorstandes und damit die Handlungsfähigkeit einer Partei nach außen durch bloßen Zeitablauf und entgegen dem ausdrücklichen Willen der Delegierten des letzten Parteitages erlöschen würde. Es würde einen schwerwiegenden Eingriff in den verfassungsrechtlichen Status der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 und das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes darstellen, wenn § 11 Abs. 1 des Parteiengesetzes als einfachgesetzliche Schranke der Vertretungsbefugnis eines demokratisch gewählten Parteivorstandes in zeitlicher Hinsicht verstanden wird. Wir verweisen insofern auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 22.11.1988 (11 UE 653/85), in dem klar gestellt wird, dass der Bundeswahlleiter nicht befugt ist, eine umfassende materielle Kontrolle über die innere Ordnung einer Partei auszuüben. Eine derartige Kontrolle durch eine weisungsgebundene Verwaltungsbehörde wäre mit dem verfassungsrechtlichen Postulat der Freiheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) unvereinbar. Die Prüfung hat sich vielmehr auf eine Evidenzkontrolle zu beschränken (aaO, Rn. 19).

In diesem Sinne setzt sich auch Johannes Risse, Mitglied des Bundeswahlausschusses, in einem Aufsatz in der „Zeitschrift für Parteienwissenschaften“, Ausgabe 1/2022, S. 15, kritisch mit der Rechtsansicht des damaligen Bundeswahlleiters, Georg Thiel, auseinander, der im Rahmen der Beteiligungsanzeige der Antragstellerin für die Bundestagswahl im Jahre 2021 die wirksame Vertretung der MLPD durch ihr Zentralkomitee aus diesem Grund infrage stell-

te.

Darin wird überzeugend dargelegt, dass ein gegenüber der Regelung des § 11 Absatz 1 S. 1 PartG längerer Wahlturnus des Bundesvorstands nicht zur Versagung der Wahlzulassung führen darf. Es heißt dort u. a.: *„Der unausgesprochene und eigentlich sehr verständliche Wille bei der Satzungsbestimmung von Parteien wird regelmäßig dahin gehen, dass Vorstände so lange geschäftsführend im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. ... Dass die großen Parteien alle zwei Jahre ordentliche Bundesparteitag (bzw. die CSU-Landesparteitage) abhalten, oft weitere Parteitage zwischendurch, ist gut so. Aber ist dieser enge Rhythmus zwingend nötig, damit die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entspricht (Art. 21 Absatz 1 S. 2 GG)? Die Amtszeit des Bundestages beträgt vier Jahre (Art. 39 Absatz ein S. 1 GG), die der meisten Landtage und des Europaparlaments fünf Jahre. Was würde Schlimmes passieren, wenn die eine oder andere Partei ihre internen Amtszeiten verlängern dürfte und würde? Gerade bei den kleinen Parteien, die nicht im Fokus des Gesetzgebers stehen, ist ein Bundesparteitag ein beträchtlicher Kostenfaktor. Wird mehr innerparteiliche Demokratie erreicht, wenn der Delegiertenschlüssel halbiert wird, um öfter tagen zu können?“*

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung über die Nichtanerkennungsbeschwerde der DKP vom 22.07.2021 (2 BvC 9/21) ausdrücklich betont, dass es für die Feststellung der Parteieigenschaft auf das *„Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit“* ankommt. Folgerichtig hat es entschieden, dass allein die verspätete Abgabe von Finanzrechenschaftsberichten nicht zum Erlöschen der Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 2 S. 2 PartG führt und jeglicher extensiven Auslegung bzw. Analogie des Bundeswahlausschusses eine Absage erteilt. Wenn allerdings das Bundesverfassungsgericht schon in einem gesetzlich geregelten Fall die Voraussetzungen des Erlöschens der Parteieigenschaft verneint hat, muss dies erst recht dann gelten muss, wenn eine gesetzliche Regelung wie hier für die rechtliche Handlungsfähigkeit im Außenverhältnis für den Fall der Überschreitung der zweijährigen Wahlperiode des Parteivorstands überhaupt nicht existiert.

Die Mehrheit der Mitglieder des Bundeswahlausschusses und - ausweislich ihrer Beschlussempfehlung auch dessen Vorsitzende - , vertreten hingegen die Auffassung, die Mitglieder des Zentralkomitees, welche die Beteiligungsanzeige unterzeichnet haben, seien rechtlich nicht handlungsfähig, da diese bereits im Sommer 2021 gewählt worden seien und Vorstandsmitglieder eine Partei nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres wegen Verstoßes gegen die Vorschrift des § 11 Abs. 1 des Parteiengesetzes nicht mehr wirksam vertreten können.

Wir nehmen insofern zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug auf unser Schreiben vom 18.10.2024 an die Bundeswahlleiterin, welches wir als Anlage noch einmal beifügen. Hierin haben wir bereits ausgeführt, dass es einen schwerwiegenden Eingriff in den verfassungsrechtlichen Status der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 und das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes darstellt, wenn § 11 Abs. 1 des Parteiengesetzes als **einfachgesetzliche Schranke der zivil- und öffentlich-rechtlichen Vertretungsbefugnis eines demokratisch gewählten Parteivorstandes in zeitlicher Hinsicht** verstanden wird. Dies würde sowohl die Willensbildung der über das Statut der MLPD beschlussfassenden Delegierten als auch die Entscheidung über die Zusammensetzung und die Amtsdauer des jeweiligen Zentralkomitees ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung letztendlich der Kontrolle einer weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde unterwerfen.

Es ist daher nicht Aufgabe des Bundeswahlleiters, Regelungen des Parteistatuts im Hinblick auf eine Willensbildung von unten nach oben sowie **auf die Besetzung von Funktionen auf Zeit durch Wahlen** zu überprüfen (dazu: Ipsen, Parteiengesetz, 2008, § 6 Rn. 20, unter Hinweis auf: Sachs (Hg.), Grundgesetz, Art. 21, Rn. 54 ff., Hervorhebung durch den Unterzeichner).

In Anbetracht der Tatsache, dass die Antragstellerin seit ihrer Gründung stets beanstandungsfrei zur Teilnahme an Bundestagswahlen zugelassen wurde und die Rechtslage unverändert geblieben ist, muss das Votum der Mehrheit der Mitglieder des Bundeswahlausschusses sowie die Beschlussempfehlung ihrer Vorsitzenden den Eindruck erwecken, dass die Antragstellerin **aus willkürlichen, antikommunistisch motivierten Erwägungen an der Wahlteilnahme gehindert** werden soll. Hinzu kommt noch, dass dies gerade in einer Situation stattfindet, in der die zu erwartenden sehr kurzfristigen Neuwahlen bereits zu einer äußersten Kräfteanspannung für die Antragstellerin führen, die gezwungen ist, in kürzester Zeit die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für eine Vielzahl von Wahlkreiskandidaturen und der Aufstellung der Landeslisten in allen Bundesländern zu sammeln. Allein diese Notwendigkeit stellt bereits eine **undemokratische Wahlbehinderung** dar. Die Antragstellerin fordert daher die Aufhebung der Unterschriftenquoten, mindestens jedoch deren drastische Senkung. Derzeit ist bei diesem Gericht ein dahingehendes **Organstreitverfahren** nebst **Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung** anhängig (Az.: 2 BvE 9/24). Wenn nun darüber hinaus noch die rechtliche Handlungsbefugnis der Antragstellerin infrage gestellt wird, stellt das gerade unter den aktuellen Bedingungen einen **fundamentalen Angriff auf ihre grundgesetzlich geschützten Rechte**.

b. Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz

Die Annahme eines kraft Gesetzes mit Ablauf der Fristen des § 11 Abs. 1 S. 1 PartG eintretenden Erlöschens der Vertretungsbefugnis der Antragstellerin, die der Antragsgegner unscharf als „Handlungsfähigkeit“ bezeichnet, stellt darüber hinaus eine nicht durch verfassungsimmanente oder gesetzliche Schranken gedeckte Verletzung der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes dar. Die Vereinigungsfreiheit ist eines der **zentralen Grund- und Menschenrechte**, das auch in der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 durch Art. 20 geschützt wird.

Die Auslegung der § 11 Abs 1 S. 1 PartG, wie sie der Bundeswahlausschuss vornimmt, ist insbesondere nicht durch die Schrankenregelung des § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB gedeckt, der auch im Parteienrecht Anwendung findet. Die Vorschrift lautet: „*Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.*“ Die Regelung des Umfangs der Vertretungsmacht ist daher grundsätzlich der **autonomen Rechtsetzung der jeweiligen Vereinigung** vorbehalten. Sofern der Gesetzgeber das Ziel verfolgen sollte, dies für das Recht der politischen Parteien abweichend zu regeln, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Regelung, die bisher nicht besteht.

c. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz

aa. Parlamentsvorbehalt

Eine derart weitreichend in die Handlungsfähigkeit einer politischen Partei eingreifende Rechtsfolge, wie ihn der automatische Verlust der Vertretungsbefugnis nach Ablauf eines festgelegten und nicht verlängerbaren Zeitraums zweifelsohne darstellt, ist nach der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG dem Gesetzgeber vorbehalten. § 20 Abs. 3 des Grundgesetzes verpflichtet den parlamentarischen Gesetzgeber, „in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatlicher Regelung zugänglich ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen“ (BVerfG, Urt. v.19.9.2018, Az.: 2 BvF 1, 2/15, Rn. 200 = BVerfGE 150, 1, 100. Wesentlichkeit bedeutet zunächst einmal Grundrechtswesentlichkeit. Ob eine Regelung durch Parlamentsgesetz erforderlich ist und wie detailliert diese auszufallen hat, hängt davon ab, wie bedeutsam die betreffenden Fragen für die Grundrechtsausübung sind. Hierfür bildet die Intensität des Grundrechtseingriffs ein wichtiges Kriterium.

Das **gesetzlich angeordnete Erlöschen der Vertretungsbefugnis** eines Parteivorstands beendet die Fähigkeit der Partei zum Handeln im Rechtsverkehr und macht sie damit rechtlich handlungsunfähig. Es kann, wie das vorliegende Verfahren zeigt, insbesondere die Beteili-

gung an Wahlen als einen **fundamentalen Bestandteil der Mitwirkung an der politischen Willensbildung** in Frage stellen. In seinen Auswirkungen kommt dies einer **Auflösung der Partei** nahe. Eine solche Regelung bedarf daher zwingend eines Parlamentsgesetzes, das die Voraussetzungen hierfür hinreichend bestimmt festlegt.

bb. Mangelnde Legitimation des Bundeswahlausschusses

Unabhängig von Vorstehendem wäre der Bundeswahlausschuss auch strukturell nicht in einer den Anforderungen des Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes genügenden Weise legitimiert, um derart weitreichend in die verfassungsmäßigen Rechte der Antragstellerin eingreifende Feststellungen zu treffen. Gemäß § 9 Abs. 1 BWahlG werden der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter durch das Ministerium für Inneres und Heimat bestimmt. § 9 Abs. 2 BWahlG regelt die Zusammensetzung des Bundeswahlausschusses, bestehend aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem sowie acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern und zwei Richtern des Bundesverwaltungsgerichts. Nach § 4 Abs. 1 BWO werden die Beisitzer des Bundeswahlausschusses durch die Bundeswahlleiterin berufen. Gem. § 4 Abs. 2 BWO sollen dabei in der Regel die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl im Bundesgebiet erworbenen Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von den Parteien rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Letztgenannte Regelung führt dazu, dass der Bundeswahlausschuss, der hinsichtlich der Beteiligungsanzeigen eine objektive und weisungsgebundene Rechtskontrolle ausüben soll, in Widerspruch zu diesem Anspruch hingegen einerseits **der Exekutive untersteht** und zudem bei der Berufung der Beisitzer auch noch nach einem **Parteienproporz** das Zweitstimmenergebnis der letzten Bundestagswahl berücksichtigen muss. Dies führt zwangsläufig dazu, dass sich in den Entscheidungen der Beisitzer die aktuellen Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag abbilden, was die tatsächliche Unabhängigkeit der Entscheidung dieses Gremiums grundsätzlich in Frage stellt.

3. Gebotenheit einer einstweiligen Regelung

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist geboten. Diese setzt voraus, dass ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens für den Antragsteller unzumutbar ist bzw. zu einem für ihn nicht oder schwer wieder gut zu machenden Nachteil führt (BVerfG, Beschl. v. 17. 7. 2002 – 2 BvR 1027/02). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Vor dem Hintergrund des vorstehend Ausgeführten ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Vermeidung drohender und irreversibler Verletzung der Rechte der Antragstellerin aus Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Antragstellerin geboten. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ohne die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes die konkrete Gefahr besteht, dass die Antragstellerin mit der Begründung, dass eine wirksame Beteiligungsanzeige nicht vorliegt, nicht zur Teilnahme an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag zugelassen werden würde. Der Antragstellerin wäre damit die Wahlteilnahme endgültig versagt, ohne dass dies durch eine positive Entscheidung im Verfahren der Nichtanerkennungsbeschwerde gem. Art. 93 Nr. 4c des Grundgesetzes, §§ 13 Buchst. 3a, 96a ff. BVerfGG oder gar erst im Rahmen einer späteren Wahlprüfung noch ausgeglichen werden könnte. Bezüglich des Gesichtspunkts, dass sich die Antragstellerin dabei nicht auf eine spätere Nichtanerkennungsbeschwerde verweisen lassen muss, wird auf die Ausführungen unter II. Bezug genommen.

Im umgekehrten Fall, in dem die einstweilige Anordnung erginge und damit der Antragstellerin die Beteiligung an der kommenden Bundestagswahl in einem Hauptsacheverfahren hingegen der Antrag der Antragstellerin zurückweisende Entscheidung erginge, wäre keine maßgebliche Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Durchführung der verfassungskonformen Durchführung der Bundestagswahl zu besorgen.

Eine Abwägung der Folgen, die eintreten würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, das Hauptsacheverfahren aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erlassen würde, sich das Hauptsacheverfahren aber als unbegründet erweisen würde, muss daher zugunsten der Antragstellerin ausgehen.



Peter Klusmann

Rechtsanwalt